

Verordnung
der Stadt Freiburg i. Br. über die Festsetzung
eines Wasserschutzgebietes auf den Gemarkungen
der Stadtteile Munzingen und Tiengen der Stadt Freiburg i. Br.
und dem Ortsteil Mengen der Gemeinde Schallstadt
(Wasserschutzgebietsverordnung)

vom 26. Juni 1992

Aufgrund des § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Juli 1988 (GBl. S. 269) i.V.m. § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) wird verordnet:

§ 1

Wasserschutzgebiet

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwassererfassungen um die Tiefbrunnen des Wasserversorgungsverbands Tuniberggruppe auf den Flurstücken Lgb.-Nrn. 6218 (Tiefbrunnen I und II), 6167 (Tiefbrunnen III) und 6170 (vorgesehener Tiefbrunnen IV) der Gemarkung der Stadtteile Munzingen und Tiengen der Stadt Freiburg i. Br. sowie auf den Flurstücken Lgb.-Nrn. 3833-3865 der Gemarkung des Ortsteils Mengen der Gemeinde Schallstadt ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), die Engere Schutzzone (Zone II) und die Weitere Schutzzone (Zone III A und Zone III B).

§ 2

Umfang der Schutzzonen

- (1) Die Zone III B erstreckt sich auf die Gemarkungen der Stadtteile Munzingen und Tiengen der Stadt Freiburg. Sie umfaßt ein Gebiet von ca. 4,5 Quadratkilometern. Im Südwesten

wird sie begrenzt durch die Zone III A, im Südosten durch die Bundesautobahn A 5, im Norden und Osten ganz oder teilweise durch die Gewanne Auf dem Berg, Lehmgrube, Hasenriesel, Tiefental, Klöpfer, Unterer Ochsenbühl, Sohlbuck, Hinter der Ebene, Eichenbrunnen, Sechzehn Jauchert, Bandhag, Acht Jaucherten, Sägadern, Auf der March und Wolf.

- (2) Die Zone III A umfaßt südlich des Riedergrabens einen Teil der Gewanne Rütte und Wassermatten und nördlich des Riedergrabens Teile der Gewanne Seematten und Große Brühl. Im Osten umfaßt sie die Gewanne Rohrmatten, Schutzmatten, Mühlemättle, Kohlplatz, Unterer Weiher, Erlenmatten, Bruchmatten und Milke. Im Norden wird die Weitere Schutzzone (III A) durch die Gewanne Weingärten, Steinern und den nördlichen Teil des Gewannes Niederfeld begrenzt. Im Westen umfaßt die Zone III A nördlich des Riedergrabens die westlichen Teile der Gewanne Niederfeld sowie Baurenmatten und südlich des Riedergrabens den westlichen Teil des Gewanns Rütte sowie das Flurstück Lgb. Nr. 6144 des Gewanns Winkel im Hauser Feld.
- (3) Die Zone II wird, mit Ausnahme des südwestlichen Teils, ganz von der weiteren Schutzzone III A umgeben. Im südwestlichen Teil, im Bereich des Gewannes Krummacker, grenzt sie unmittelbar an die Weitere Schutzzone des Wasserschutzgebietes für die Wasserfassungsanlagen der Freiburger Energie- und Wasserversorgungs AMTSGERICHT FREIBURG I. BR., Wasserwerk Hausen. Sie erstreckt sich südlich des Riedergrabens auf den westlichen Teil des Gewanns Krummacker sowie auf einen Teil des Gewanns Rütte und nördlich des Riedergrabens auf Teile der Gewanne Baurenmatten (östlicher Teil), Niederfeld (südwestlicher Teil) und Seematten (westlicher Teil des Flurstücks Lgb. Nr. 6172), und wird geringfügig um ca. 1 Hauptamt entlang der B 31 erweitert.
- (4) Die Zone I (Fassungsbereich) erstreckt sich auf die Tiefbrunnen I und II auf das Flurstück Lgb. Nr. 6218 im Gewann Niederfeld und für den Tiefbrunnen III auf die Flurstücke Lgb. Nrn. 6167 (südlicher Teil) und 6168 (südwestlicher Teil).
- (5) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus den Schutzgebietskarten (Anlagen 2 u. 3) im Maßstab 1:25000 und 1:10000, in der die Zone I rot, die Zone II gelb, die Zone III A dunkelgrün und die Zone III B hellgrün angelegt sind. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit den Karten wird bei der Stadt Freiburg i. Br. Hauptregistratur, Rathausplatz 2, 7800 Freiburg i. Br. und beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstr. 2, Zimmer-Nr. 204, 7800 Freiburg i. Br. auf die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung dieser Verordnung in den StadtNachrichten und der Badischen Zeitung kostenlos zur Einsicht durch jeder-

mann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt und nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den genannten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann niedergelegt.

§ 3

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung - SchALVO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 4

Schutz der Weiteren Schutzzone

- (1) In der Weiteren Schutzzone - Zone III B - sind verboten:
 1. das Errichten oder wesentliche Erweitern von Betrieben, die radioaktive oder wassergefährdende Abwässer oder Abfälle abstoßen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgebracht werden;
 2. das Lagern, Bearbeiten oder Vertreiben von radioaktiven Stoffen; ausgenommen ist der Umgang mit kleinen Mengen zu wissenschaftlichen, meßtechnischen oder medizinischen Zwecken;
 3. das Ablagern und Aufhalden von wassergefährdenden Stoffen oder die Beseitigung solcher Stoffe durch Einbringen in den Untergrund;
 4. das Errichten und Betreiben von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind jedoch Anlagen, sofern
 - a) die Lagerbehälter doppelwandig sind oder als einwandige Behälter in einem flüssigkeitsdichten Auffangraum ohne Abläufe stehen,
 - b) Undichtigkeiten der Behälterwände bei oberirdischen Behältern ohne Auffangraum und bei unterirdischen Behältern durch ein Leckanzeigergerät selbsttätig angezeigt werden,
 - c) Auffangräume nach Buchstabe a) so bemessen sind, daß die dem gemeinsamen Rauminhalt der Behälter entsprechende Lagermenge zurückgehalten werden kann,
 - d) der Rauminhalt eines unterirdischen Lagerbehälters 40.000 l bzw. eines oberirdi-

schen Lagerbehälters 100.000 l nicht übersteigt.

Jauche, Gülle und Silagesäfte sind keine wassergefährdenden Stoffe im Sinne dieser Aufzählung.

5. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind Rohrleitungen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind, sofern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen Austreten von Flüssigkeiten in den Untergrund geschützt sind sowie Rohrleitungen von Heizölverbraucheranlagen für den Haushaltsbedarf;
6. das punktuell gezielte Versickern über Sickerschächte etc. von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers sowie von Kühlwasser;
7. das Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer mit Ausnahme von Niederschlagswasser;
8. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
9. das Errichten und Betreiben von Anlagen zur Behandlung, Beseitigung oder zum Umschlag von Abfällen; ausgenommen sind Deponien für unbelasteten Erdaushub, mineralischer Straßenaufbruch und bitumenhaltigen Straßenaufbruch in geringen Mengen sowie Anlagen zur Grünkompostierung;
10. Anlagen zum unterirdischen Speichern oder Ablagern von wassergefährdenden, gasförmigen, flüssigen und festen Stoffen, soweit sie nicht durch die Bestimmungen der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten oder einer einschlägigen Nachfolgevorschrift in der jeweils geltenden Fassung erfaßt sind;
11. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung zur Folge haben, z.B. großflächiges Versiegeln von Oberflächen;
12. Maßnahmen zum Erschließen von Grundwasser, wenn sie eine wesentliche Minderung des nutzbaren Dargebots zur Folge haben;
13. das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln gleichzeitig mit der Feldberegnung (Mehrzweckberegnung); es sei denn, die Ausbringung erfolgt mit Geräten, die nach dem Stand der Technik eine Feindosierung ermöglichen. Als geeignet werden die von der biologischen Bundesanstalt anerkannten Geräte angesehen;
14. das Anwenden von chemischen Pflanzenschutzmitteln außerhalb der erwerbsmäßig betriebenen landwirtschaftlichen, gärtnerischen oder forstwirtschaftlichen Nutzung;
15. das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln innerhalb des Gewässerrandstreifens; der Gewässerrandstreifen umfaßt den an das Gewässer landseits der Böschungsoberkante angrenzenden Bereich in einer Breite von 10 m;

16. das Lagern von Pflanzenschutzmitteln außerhalb dafür geeigneter Einrichtungen;
17. das Entleeren, Ablagern oder Beseitigen von Pflanzenschutzmitteln;
18. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Tierhaltung, bei denen die ordnungsgemäße Lagerung und Ausbringung der anfallenden Dungstoffe nicht gewährleistet ist;
19. die Nutztierhaltung, wenn 1,5 Dungeinheiten je Hektar der für die Düngung mit Dungstoffen verfügbaren landwirtschaftlich genutzten Fläche überschritten werden; es sei denn, es erfolgt nachweislich die ordnungsgemäße und grundwasserschonende Verwertung des Wirtschaftsdüngers außerhalb des Betriebes;
20. das Beseitigen oder Verändern von Gewässerschutzstreifen und Ufergehölz an Gewässern; ausgenommen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung.

(2) In der Weiteren Schutzzone - Zone III A - sind verboten:

1. die für die Zone III B genannten Handlungen;
2. das Errichten oder wesentliche Ändern von Betrieben, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes verwenden, herstellen, lagern oder umschlagen;
3. das Errichten oder wesentliche Erweitern von Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenhäusern und Heilstätten, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann;
4. das Errichten oder wesentliche Erweitern von Wohnsiedlungen, wenn das Grundwasser angeschnitten wird bzw. keine ausreichende Deckschicht über dem Grundwasser vorhanden ist;
5. das Verwenden von wassergefährdenden Auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Bau von Straßen und Wegen, sofern nicht nur kleinere Ausbesserungsarbeiten vorgenommen werden;
6. die Abwasserbehandlung, Abwasserverregnung, Untergrundverrieselung und die Anlegung von Sandfiltergräben;
7. das Versickern von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers sowie von Kühlwasser;
8. das Einleiten von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer, wenn dessen Beseitigung auch außerhalb des Schutzgebietes für dieses unschädlich möglich ist;
9. das Errichten und Betreiben von Grundwasserwärmepumpen;
10. das Errichten und Betreiben von Erdreichwärmepumpen;
11. Bohrungen oder sonstige Maßnahmen zum Erschließen von Grundwasser; ausgenommen sind Bohrungen oder sonstige Maßnahmen für die öffentliche Wasserversor-

gung;

12. das Errichten und Betreiben von Brunnen zur Grundwasserentnahme;
 13. das Anlegen oder wesentliche Erweitern von Erdaufschlüssen, insbesondere zum Gewinnen von Steinen und Erden;
 14. das Errichten und Betreiben von Anlagen zur Behandlung, Beseitigung oder zum Umschlag von Abfällen;
 15. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Bodenschätzen oder zum Erkunden des Baugrundes, sofern sie nicht im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt durchgeführt werden;
 16. das Errichten oder wesentliche Erweitern von Tunnel- oder Stollenbauten;
 17. das Errichten von Campingplätzen;
 18. das Anlegen oder wesentliche Erweitern von Friedhöfen;
 19. das Anlegen und Betreiben von Flughäfen und Landeplätzen;
 20. das Errichten oder wesentliche Erweitern von militärischen Anlagen;
 21. das Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechender Organisationen, soweit sie nicht den Anforderungen des DVGW/LAWA-Merkblatts "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" entsprechen;
 22. das Ausbringen von flüssigen organischen Düngemitteln mit Verschlauchungsanlagen bzw. Rohrleitungen mit Ausnahme maschinell betriebenen Schlauchanlagen mit Verteilerköpfen, die eine dosierte und gleichmäßige Gülleausbringung gewährleisten;
 23. Vorratslager von Dungstoffen auf unbefestigter Fläche;
 24. das Errichten oder wesentliche Erweitern von Fischzuchtanlagen sowie von Fischteichen und ähnlichen Einrichtungen;
 25. Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks und Schrott.
- (2) Beim Verwenden von chemischen Pflanzenschutzmitteln sind die Bestimmungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 5

Schutz der Engeren Schutzzone

- (1) In der Engeren Schutzzone - Zone II - sind verboten:
1. die für die Weitere Schutzzone genannten Handlungen;
 2. das Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung;

3. das Errichten oder wesentliche Erweitern von Gartenbaubetrieben und Kleingärten;
 4. das Errichten und Betreiben von Baustellen und Baustofflagern sowie von Wohnunterkünften;
 5. das Errichten und Betreiben von Spiel-, Sport-, Zelt- und Badeplätzen sowie das Aufstellen von Wohnwagen;
 6. das Herstellen von Erdaufschlüssen (Gruben, Steinbrüche, Schürfungen, Bohrungen u.a.) sowie Sprengungen;
 7. das Anlegen oder wesentliche Ändern von Verkehrsanlagen;
 8. das Befördern radioaktiver und wassergefährdender Stoffe;
 9. das Durchleiten von Abwässern und des von Verkehrsflächen abfließenden Oberflächenwassers;
 10. das Errichten und Betreiben von Oberflächenwasserwärmepumpen;
 11. das Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender flüssiger, fester oder gasförmiger Stoffe;
 12. das Anlegen von Dränagen und Vorflutgraben;
 13. das Errichten und Betreiben von Gärfuttersilos und -mieten, Behältern und Gruben für Jauchen, Gülle und sonstige Dungstoffe;
 14. das Ausbringen von flüssigen, entwässerten oder kompostierten Siedlungsabfällen (Klärschlamm, Müll- und Müllklärschlammkompost);
 15. Viehansammlungen, Weidehütten, Pferche, Melkstände, Viehtränken;
 16. das Ausbringen von flüssigen organischen oder flüssigen mineralischen Düngemitteln; ausgenommen als Blattdüngung, wenn die Ausbringung mit Spritzen erfolgt, die nach dem Stand der Technik eine Feindosierung ermöglichen. Als geeignet werden die von der Biologischen Bundesanstalt anerkannten Geräte angesehen. Dasselbe gilt für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln;
 17. das Befüllen von Spritzbehältern;
 18. das offene Lagern mineralischer Düngemittel;
 19. das Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechenden Organisationen;
 20. das Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer.
- (2) Beim Verwenden von chemischen Pflanzenschutzmitteln sind die Bestimmungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 6

Schutz des Fassungsereichs

Im Fassungsbereich sind verboten:

1. die für die Engere Schutzzone und für die Weiteren Schutzzonen verbotenen Handlungen;
2. die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln;
3. jegliche Nutzung außer Mähnutzung;
4. jegliches Düngen;
5. das Verletzen der belebten Bodenschicht oder der Deckschichten;
6. das Betreten durch Unbefugte.

§ 7

Zusätzliche Bewirtschaftungsregeln im Wasserschutzgebiet

- (1) Maisanbau darf nur nach den jeweils geltenden Anbaugrundsätzen der Landwirtschaftsverwaltung zum umweltschonenden Maisanbau erfolgen.
- (2) Über die Art, Aufwandsmenge je Hektar und den Zeitpunkt der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln sind Aufzeichnungen zu führen.

§ 8

Duldungspflicht der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Freiburg i. Br. und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten und Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufzustellen.

§ 9

Befreiung

- (1) Die Stadt Freiburg i. Br. und das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald können jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit diese erforderlich machen oder eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.

- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen, nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung von nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
- (3) Die Verbote der §§ 4, 5 und 6 gelten nicht für Maßnahmen des Wasserversorgungsverbandes Tuniberggruppe, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahme sind der Stadt Freiburg i. Br. rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem Verbot oder Gebot dieser Verordnung zuwiderhandelt;
 2. eine nach § 9 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu erfüllen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 41 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes i.V.m. § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung bzw. höchstens 50.000,-- DM bei fahrlässiger Zuwiderhandlung geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Freiburg i. Br. zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwassererfassungen um die Tiefbrunnen des Wasserversorgungsverbandes Tuniberggruppe auf der Gemarkung Freiburg Munzingen vom 17. Mai 1985 außer Kraft.

Verkündet in den StadtNachrichten vom 26.6.1992 und in der Badischen Zeitung vom 26.6.1992.